Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 — Ausgegeben Danzig, den 27. Mai — 1936

Inhalt

84

Verordnung
über die Einführung eines Zuschlages zur Biersteuer (Bierausgleichsteuer).
Vom 15. Mai 1936.

Auf Grund des § 1, VI, 55 a und des § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Für eingeführtes Bier wird zu der nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 30. Mai 1935 (G. Bl. S. 741) in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1935 (G. Bl. S. 901) errechneten Biersteuer ein Zuschlag erhoben (Bierausgleichsteuer). Er beträgt:

a) für Einfach- und Vollbier 15,— G,
b) für Starkbier 22,50 G
für 100 kg Rohgewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht des Bieres einschl. des Gewichts des Gefäßes oder einer anderen unmittelbaren Verpackung.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiercinski-Keiser

85

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
Vom 13. Mai 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 70 a, 66 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 499) in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 491) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 4 a, 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und findet auf alle nach der Verkündung begangenen Straftaten Anwendung.

Danzig, den 13. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 6. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 — Ausgegeben Danzig, den 27. Mai — 1936

84

Verordnung
über die Einführung eines Zuschlages zur Biersteuer (Bierausgleichsteuer).
Vom 15. Mai 1936.

Auf Grund des § 1, VI, 55 a und des § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Für eingeführtes Bier wird zu der nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 30. Mai 1935 (G. Bl. S. 741) in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1935 (G. Bl. S. 901) errechneten Biersteuer ein Zuschlag erhoben (Bierausgleichsteuer). Er beträgt:

a) für Einfach- und Vollbier 15,— G,
b) für Starkbier 22,50 G
für 100 kg Rohgewicht.

(2) Rohgewicht ist das Gewicht des Bieres einschl. des Gewichts des Gefäßes oder einer anderen unmittelbaren Verpackung.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiercinski-Keiser

85

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
Vom 13. Mai 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 70 a, 66 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 499) in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 491) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 4a, 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und findet auf alle nach der Verkündung begangenen Straftaten Anwendung.

Danzig, den 13. Mai 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiercinski-Keiser

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 6. 1936)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.